



Markt Tüßling

Landkreis Altötting

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Unterbindung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem.
Art. 7 Abs. 2 Satz 1 LStVG;**

Allgemeinverfügung über den Erlass eines Glasverbotes beim Tüßlinger Faschingszug am 28.02.2017

Aufgrund von Art. 6, 7 Abs. 1 und 19 Abs. 5 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Verordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), in Verbindung mit Art. 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628), erlässt der Markt Tüßling folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in dem unter Ziff. 2 genannten Zeitraum und in dem unter Ziff. 3 genannten Bereich untersagt. Dies beinhaltet auch ein Verbot für die mobilen Verkaufsstände Getränke in Glasbehältnissen auszuschenken.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie z. B. Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziff. 3 genannten Bereich für den Faschingszug von **Dienstag, 28.02.2017, 11.00 Uhr, bis Mittwoch, 29.02.2016, 03.00 Uhr.**

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziff. 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich des Marktplatzes, des Dultplatzes, der Elisabethstraße, der Hinteren Marktstraße, der Vormarktstraße, der Burgkirchener Straße und dem Routenverlauf des Faschingszuges:

Der räumliche Geltungsbereich ist außerdem in dem anhängenden Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs (Art. 34 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG -) in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1 - 4 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tüßling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird. Bei der Gemeinde Tüßling in 84577 Tüßling, Marktplatz 2, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

E-Mail: info@tuessling.de
Homepage: www.tuessling.de

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben.

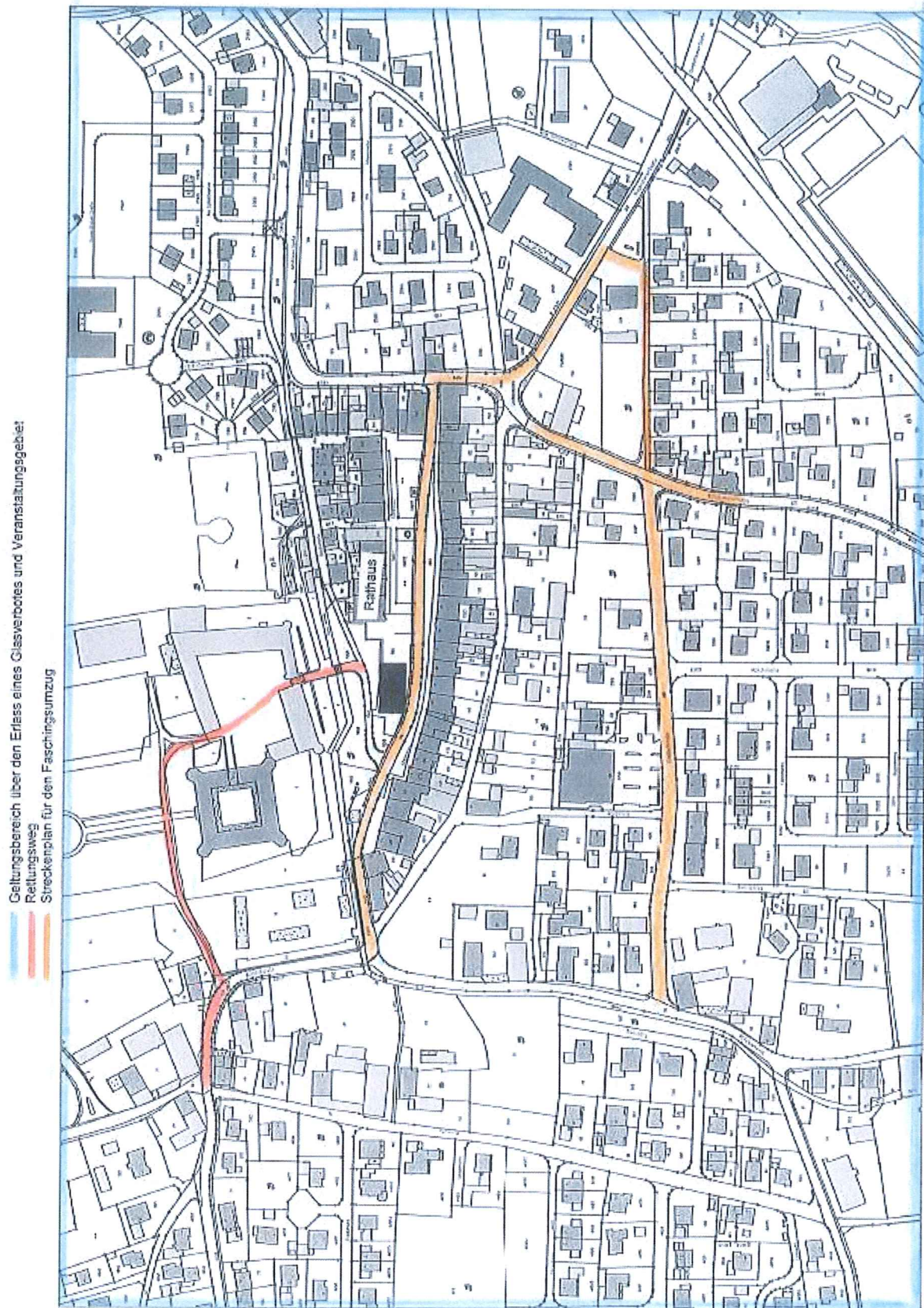
Tüßling, den 10. Februar 2017

Markt Tüßling



Helmut Wittich
2. Bürgermeister

Anlage:



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass eines Glasverbotes beim Tüßlinger Faschingszug am 28.02.2017

Aufgrund von Art. 6, 7 Abs. 1 und 19 Abs. 5 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), in Verbindung mit Art. 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628), erlässt der Markt Tüßling folgende

Allgemeinverfügung über den Erlass eines Glasverbotes beim Tüßlinger Faschingszug am 28.02.2017

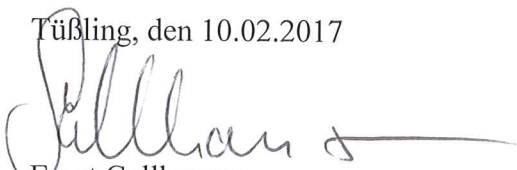
Die Allgemeinverfügung liegt im Rathaus Tüßling, Marktplatz 2, 84577 Tüßling, Zimmer 10, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.

An die Amtstafel angeheftet: am 10.02.2017

abgenommen: am


.....
(Unterschrift)

Tüßling, den 10.02.2017


Ernst Gallhauser
Geschäftsleitender Beamter